

Bebauungsplan

"Gewerbepark an der A61/B262" 6. Änderung und 3. Erweiterung



der Stadt Mendig

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a BauGB

Verbandsgemeinde:	Mendig
Ortsgemeinde:	Mendig
Gemarkung:	Niedermendig
Flur:	2

Satzungsausfertigung

Stand: Dezember 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Begründung zum Bebauungsplan, Zusammenfassende Erklärung, Verzeichnisse			Seite I
„Gewerbepark an der A61/B262“ 6. Änderung und 3. Erweiterung, Stadt Mendig			Dez. 2024
Stadt:	Mendig		
Gemarkung:	Niedermendig	Flur:	9

Inhaltsverzeichnis

1 Planungsanlass und Planungsziel	2
1.1 Ausgangslage und Planung, Alternativen.....	2
2 Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3 Verfahrensübersicht.....	3
3.1 Frühzeitige Beteiligungen	4
3.2 Förmliche Beteiligungen	6
3.3 Satzungsbeschluss	7
3.4 Aufhebung des Satzungsbeschlusses und erneute förmliche Beteiligungen.....	7
3.5 Satzungsbeschluss.....	8

Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Planungsanlass und Planungsziel

1.1 Ausgangslage und Planung, Alternativen

Der Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ wurde im Jahr 1998 aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasste den Bereich der heutigen Tankstelle, der beiden Fast-Food-Restaurants und weitere Flächen im Süden. Bereits nach kurzer Zeit wurde der Bebauungsplan geändert und erweitert. Diese Änderungs- und Erweiterungsplanung erfolgte im Jahr 2000 und umfasste zusätzlich Flächen im Norden und im Süden. Hierfür waren auch Verlängerungen der Erschließung erforderlich. Die zum Zeitpunkt der 1. Änderungs- und Erweiterungsplanung bereits errichtete Tankstelle sowie die Anbindung an die B 262 waren nicht Bestandteil der Planung, da hier kein Planerfordernis bestand.

Mit der 2. Änderung wurden Vergnügungsstätten, die zuvor unzulässig waren, ausnahmsweise zugelassen und mit der 3. Änderung wurden Regelungen zum Einzelhandel getroffen. Die sonstigen Planinhalte blieben durch die 2. und 3. Änderung jeweils unberührt. Mit der 4. Änderung wurden Betriebswohnungen ausgeschlossen. Die 5. Änderung und 2. Erweiterung erfolgte vor dem Hintergrund der Ansiedlungsabsicht eines Betriebes nordwestlich der Tankstelle, im Bereich der Wendeanlage.

Die 6. Änderung und 3. Erweiterung dient der Errichtung von ca. 24 Stellplätze mit Schnellladesäulen von einem der führenden Hersteller von Elektrofahrzeugen. Im Süden des Plangebietes liegt die Anfrage eines Betriebes aus der IT-Branche mit Schwerpunkt IT-Sicherheit und ca. 35 Mitarbeitern vor, sich dort anzusiedeln. Sowohl die Möglichkeit zum Laden von Elektrofahrzeugen als auch die Ansiedlung des Betriebes steht wegen der Schaffung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse. Um die geplanten Erweiterungen verwirklichen zu können ist die Umsiedlung von Eidechsen vor den Baumaßnahmen erforderlich. Hierfür dient die Fläche im Nordwesten. Mit dem Planverfahren soll auch innerhalb des gesamten Geltungsbereiches Einzelhandel ausgeschlossen und die Gestaltung von Werbeanlagen geregelt werden.

Da es sich um die Änderung bzw. Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplans handelt, gibt es keine grundsätzlichen Alternativen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan geregelt und über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung wurde für das Plangebiet eine faunistische Übersichtskartierung an drei Erfassungstagen von April bis Juni 2022 sowie eine Habitatpotenzialanalyse der Strukturen im Bereich des Plangebiets durchgeführt. Im Mai und Juni erfolgte eine Reptilienkartierung. Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren ging der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zu Eidechsenvorkommen ein. Es wurden vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und die Teilfläche für die Ladesäulen im Sommer 2024 nochmals kontrolliert. Nachdem sich der Verdacht auf Eidechsenvorkommen bestätigt hatte, wurden zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und die Veränderung der Fläche über eine bedingte Festsetzung an die erfolgreiche Umsiedlung der Eidechsen gekoppelt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie der aus der Planung resultierende Ausgleichsbedarf wurde nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ermittelt und wird vollumfänglich berücksichtigt.

3 Verfahrensübersicht

Verfahrensschritt	Datum
Änderungs- und Erweiterungsbeschluss	23.11.2021
Ergänzung des Änderungs- und Erweiterungsbeschluss um weitere Inhalte	27.09.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungs- und Erweiterungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB	02.08.2023
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	02.08.2023 und 16.08.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	17.08.2023 bis 18.09.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	28.07.2023 und 15.08.2023
Beteiligungszeitraum	17.08.2023 bis 18.09.2023
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit, Beschluss zur Veröffentlichung im Internet mit zeitgleicher Offenlage	28.11.2023
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet mit zeitgleicher Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 3 Abs. 2 BauGB	22.02.2024
Veröffentlichung im Internet mit zeitgleicher Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 3 Abs. 2 BauGB	26.02.2024 bis 27.03.2024
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	20.02.2024
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	14.05.2024
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	14.05.2024
Aufhebung des Satzungsbeschlusses und Beschluss zur erneuten Veröffentlichung im Internet mit zeitgleicher Offenlage	29.10.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet mit zeitgleicher Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 3 Abs. 2 BauGB	31.10.2024
Erneute Veröffentlichung im Internet mit zeitgleicher Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 3 Abs. 2 BauGB	04.11.2024 bis 04.12.2024
Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	31.10.2024
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	17.12.2024
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	17.12.2024

In der Sitzung vom 23.11.2021 hat der Rat der Stadt Mendig den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbepark an der A61/B262“ gefasst. Am 27.09.2022 wurde beschlossen, die Änderungsinhalte um Regelungen zu Werbeanlagen zu erweitern. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 02.08.2023.

In Bezug auf die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich folgende Sachverhalte, wobei die Inhalte der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren komprimiert wiedergegeben werden und eingerückt die entsprechende Abwägung dazu dargelegt wird.

3.1 Frühzeitige Beteiligungen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nach Bekanntmachung am 02.08.2023 und erneuter Bekanntmachung am 16.08.2023 hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich vom 17.08.2023 bis 18.09.2023 über die Planung zu informieren und sich zu äußern. Die Bekanntmachung wurde wiederholt, da in den zunächst veröffentlichten Unterlagen der Ausschluss von Einzelhandel nicht berücksichtigt war.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 28.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden Planänderung gebeten. Am 15.08.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut um Stellungnahme gebeten, da in den zunächst veröffentlichten Unterlagen der Ausschluss von Einzelhandel nicht berücksichtigt war.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie -, die Amprion GmbH, die PLEDOC GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH, das Forstamt Ahrweiler, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, die Industrie- und Handelskammer Koblenz, der Landesbetrieb Mobilität - Eisenbahnen -, die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie -, die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, die Tycza Energy GmbH, die Landwirtschaftskammer, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, die Handwerkskammer Koblenz, das Eisenbahn-Bundesamt und der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz äußerten, keine Bedenken gegen die Planung zu haben.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Mendig - Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk** - teilte mit, dass die Entwässerung des Gewerbegebiets im Trennsystem erfolge, wobei das Niederschlagswasser auf den Grundstücken selbst der Versickerung zugeführt werden müsse, und dass der Anschluss an die Wasserversorgung bereits hergestellt sei. Es stehe 48m³/h an Löschwasserlieferleistung zur Verfügung.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Gesundheitsamt** - wies darauf hin, dass es im Plangebiet wegen dem angrenzenden Rohstoffabbau und der klassifizierten Straßen zu erhöhter Staub- und Lärmbelastung kommen könne und dass das Radonpotenzial/-konzentration erhöht sei, wobei der Eintritt von Radon in die Innenräume mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Feuchteschutz verhindert werden könne.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Wasserwirtschaft** - gab bestehende Wasserrechte im Plangebiet, Hinwiese zum Umgang mit Boden in der Bauphase, dem Anschluss des Schmutzwassers an die Ortskanalisation, dem Erfordernis von wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Versickerung des Niederschlagswasser und zum Löschwasser bekannt.

Die Informationen waren bereits bekannt und die Hinweise betrafen den Planvollzug.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Naturschutz** - teilte das anzunehmende Vorkommen von Reptilien mit und dass die Reptilienuntersuchung nach Methodenstandard durchgeführt werden müsse.

Aufgrund des Unterschieds bei den Habitatstrukturen im Plangebiet und der angrenzenden Rohstoffabbaufäche war nicht von einem Eidechsenvorkommen im Plangebiet auszugehen. Es wurde vorsorglich ein Ersatzhabitat am Rand des Plangebietes festgesetzt.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Straßenverkehr** - bat um Einbeziehung, im Falle der Veränderung der Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Landesplanung** - teilte mit, dass die Erweiterungsflächen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt seien, und begrüßte den Ausschluss von Einzelhandel. Das Plangebiet liege nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, sondern einem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion.

Die Korrekturen in der Begründung zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und dem Vorbehaltsgebiet wurden vorgenommen.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** - gab die Anforderungen an die Niederschlagswasserbewirtschaftung und Schmutzwasserbeseitigung bekannt und wies auf die Starkregenvorsorge hin.

Die Ursprungsplanung blieb hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung und Schmutzwasserbeseitigung unverändert. Die durch Starkregen gefährdeten Bereiche lagen in baulichen nicht bzw. kaum nutzbaren Grundstücksabschnitten. Insgesamt wirkte sich die Stellungnahme nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht** - teilte mit, dass eine abschließende Prüfung erst nach Vorlage der Schalltechnischen Untersuchung möglich sei.

Die Schalltechnische Untersuchung wurde erstellt und die Emissionskontingente in die Planung übernommen.

3.2 Förmliche Beteiligungen

Die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 28.11.2023 gewürdigt, die aus der Schalltechnischen Untersuchung resultierenden Planänderungen vorgenommen und das Bauleitplanverfahren (förmliche Beteiligungen) fortgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Bekanntmachung am 22.02.2024 fand im Zeitraum vom 26.02.2024 bis 27.03.2024 die Veröffentlichung im Internet mit zeitgleicher Offenlage des Bebauungsplanentwurfs statt.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 20.02.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden Planänderung gebeten.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie -, die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - untere Abfallbehörde -, der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz - Bereich Eisenbahnen -, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die PLEDOC GmbH, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, die Amprion GmbH, die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie -, die Industrie- und Handelskammer, das Forstamt Ahrweiler, die Handwerkskammer Koblenz, die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz und die Tyczka Energy GmbH äußerten, keine Bedenken gegen die Planung zu haben.

Es gingen folgende teilweise abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Straßenverkehr, Wasserwirtschaft und Landesplanung - und die die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz verwiesen auf ihre bisherigen Stellungnahmen bzw. wiederholten diese mit geringfügigen Ergänzungen inhaltlich. Dabei wurden die Auswirkungen von Starkregenereignissen betont.

Da die Sachverhalte dem Grunde nach unverändert waren, ergaben sich keine Auswirkungen auf die Planinhalte. Es wurde eine erneute Abwägung der Belange vorgenommen.

Der **Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Luftverkehr** - teilte mit, dass sich da Plangebiet innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes Mendig befinde, äußerte aber keine Bedenken. Der Einsatz von mobilen Autokranen sei bei der Behörde anzuzeigen.

Die Stellungnahme betraf den Planvollzug und wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Landwirtschaftskammer** äußerte keine Bedenken gegen das Plangebiet, bedauerte aber den Entzug landwirtschaftlicher Flächen für die Ausgleichsflächen.

Der Ausgleich wird über Ökokontoflächen der Stiftung Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz abgewickelt. Über das Ökokonto werden Ausgleichsmaßnahmen gebündelt, so dass besonders ertragreiche Böden geschont und auch keine Bewirtschaftungseinheiten durch die Umwandlung einzelner verstreut liegender Flächen zerschnitten werden. Die Stellungnahme wurde zurückgewiesen.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Naturschutz** - machte darauf aufmerksam, dass die Zurverfügungstellung der Ausgleichsmaßnahmen über die Stiftung Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz bis zum Satzungsbeschluss eines städtebaulichen Vertrages bedarf. Die Maßnahmen zum Artenschutz seien vorgezogen und funktionierend umzusetzen und vertraglich zu sichern.

Die beiden Verträge waren zwischen der Beteiligung der Behörden und dem Satzungsbeschluss unterschrieben worden.

3.3 Satzungsbeschluss

In der Sitzung am 14.05.2024 beriet der Stadtrat über die Stellungnahmen im Detail und fasste im Einzelnen Beschlüsse dazu. Es waren nur redaktionelle, aber keine inhaltlichen Änderungen erforderlich, so dass auf derselben Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst wurde.

3.4 Aufhebung des Satzungsbeschlusses und erneute förmliche Beteiligungen

Nach dem Satzungsbeschluss hat sich ergeben, dass bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz die Maßnahme an der vorgesehenen Stelle nicht realisiert werden konnte und die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme an eine andere Stelle verlegt werden musste. Deshalb war es notwendig, die Planunterlagen nochmals anzupassen und den bereits gefassten Satzungsbeschluss aufzuheben. Die erforderlichen Beschlüsse fasste der Stadtrat am 29.10.2024. Die erneute Beteiligung wurde auf die Änderungsinhalte eingeschränkt.

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Bekanntmachung am 31.10.2024 fand im Zeitraum vom 04.11.2024 bis 04.12.2024 die Veröffentlichung im Internet mit zeitgleicher Offenlage des Bebauungsplanentwurfs statt.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 31.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut um Stellungnahme zu der vorliegenden Planänderung gebeten. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie -, das Eisenbahn-Bundesamt, der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz - Bereich Eisenbahnen -, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die PLEDOC GmbH, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, die Landwirtschaftskammer, die Amprion GmbH, die Industrie- und Handelskammer, das Forstamt Ahrweiler, die Handwerkskammer, die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, der

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz und die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Gesundheitsamt - äußerten, keine Bedenken gegen die Planung zu haben.

Es gingen folgende teilweise abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - und die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Wasserwirtschaft - verwiesen auf ihre bisherigen Stellungnahmen bzw. wiederholten diese inhaltlich.

Da die Sachverhalte dem Grunde nach unverändert waren, ergaben sich keine Auswirkungen auf die Planinhalte. Es wurde eine erneute Abwägung der Belange vorgenommen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie** - bat um redaktionelle Änderung der Mailadresse zur Bekanntgabe des Erdbaubeginns.

Die Korrektur wurde vorgenommen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** teilte mit, dass kein Bergbau oder Altbergbau betroffen sei aber angrenzend Rohstoffabbau stattfinde. Auf die allgemeine bergbauliche Situation in Mendig wurde hingewiesen und die Hinweise zu Boden und Baugrund bestätigt. Die Anzeigepflicht nach dem Geologiedatengesetz sei zu beachten.

Die Informationen wirkten sich nicht auf die Planinhalte aus. Ein Hinweis zu Geologiedatengesetz wurde aufgenommen.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Landesplanung** - gab die Planinhalte und die Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung wieder. Diese seien in der Begründung behandelt, so dass die Planung mitgetragen werden könne.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Naturschutz** - betonte nochmals, dass für die Ausgleichflächen auf dem Ökokonto der Stiftung Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz und der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz städtebauliche Verträge abzuschließen seien. Die Maßnahmen zur Schaffung des Ersatzhabitates für Eidechsen seien vollständig umzusetzen und die Eidechsen umzusiedeln. Vorher sei keine Nutzung der Fläche für die Ladestationen zulässig.

Die Stellungnahme war schon berücksichtigt oder wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Daher wirkte sie sich nicht auf die Planinhalte aus.

3.5 Satzungsbeschluss

In der Sitzung am 17.12.2024 beriet der Stadtrat über die Stellungnahmen im Detail und fasste im Einzelnen Beschlüsse dazu. Es waren nur redaktionelle, aber keine inhaltlichen Änderungen erforderlich, so dass auf derselben Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst wurde.

Mendig, den 21.03.2025



(Achim Grün) Stadtbürgermeister